

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt,

Postfach 1253, 8078 Eichstätt

Druck: Brönnner u. Daentler GmbH u. Co., Postfach 1162, 8078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12.—

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, 17. März

Nr. 11

1989

Inhalt: 76 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Altmühltalgruppe, Sitz Walting. – 77 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Böhmfelder Gruppe. – 78 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Denkerdorfer Gruppe. – 79 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Denkendorfer Gruppe. – 80 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Sappenfelder Gruppe. – 81 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Kindinger Gruppe. – 82 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Sappenfelder Gruppe. – 83 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe. – 84 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Stadt Beilngries. – 85 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes des Marktes Dollnstein, Ortsteil Breitenfurt. – 86 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt – Stadtteil Wasserzell. – 87 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt. – 88 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mönsheim. – 89 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversor-

gung des Marktes Wellheim. – 90 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein (s. Anhang Lageplan). – 91 Wasserrecht – Wasserschutzgebiete; Ausnahmeregelungen für die Düngung von Grünland und von Feldfutteranbauflächen im Jahre 1989. – 92 Bekanntmachung über die Schulanmeldung.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

76 17. 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Altmühltalgruppe, Sitz Walting.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Altmühltalgruppe vom 15. Juni 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 3. Juli 1981, Nr. 27, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

„§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Entspricht Zone | I | II | III |

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1,2 bis 1,4 verboten

Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur aufgebracht werden nach und gemäß einer vom Nutzungsberechtigten beantragten Düngemittelbedarfsbegutachtung durch das Amt für Landwirtschaft, welche insbesondere Art, Menge und Aufbringungszeit feststellt.

Grundlage der Begutachtung ist, soweit agrarwissenschaftlich angezeigt, eine N-min-Untersuchung des Bodens jeweils im Frühjahr und im Herbst. Die N-min-Untersuchung muß durch sachkundiges Personal fachgerecht durchgeführt werden. Sofern das Landratsamt Richtlinien für die technischen Einzelheiten der Probenahme und des Analyseverfahrens einführt, sind diese zu beachten.

Beantragung und Begutachtung muß auf dem hierfür vom Landratsamt eingeführten Vordruck erfolgen. Eine Ausfertigung der Begutachtung ist bei jeder Aufbringung mitzuführen.

| Entspricht Zone | im Fassungs- | in der engeren | in der weiteren |
|--|--|---|---|
| | bereich | Schutzzone | Schutzzone |
| | I | II | III |
| 1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß | verboten | Wie Nr. 1.1; zusätzlich gilt hier: verboten vom 1. September bis einschl. 15. Februar; Ausnahmen: – zu Wintergerste (Startstickstoffgabe) bis einschl. 20. September zulässig – zu Zwischenfrüchten (Nichtleguminosen) bis einschl. 20. September zulässig – auf Grünland bis einschl. 20. Oktober zulässig stets verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden | |
| 1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen | verboten | verboten | Nummer 1.2 gilt entsprechend |
| 1.4 Aufbringen von Abwasser und/oder Klärschlamm; Überdüngung | verboten | verboten | verboten |
| 1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben | verboten | verboten | verboten |
| 1.6 Massentierhaltung | verboten | verboten | verboten |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 27. Juli 1988 (BGBl. S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. | | |
| 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | verboten | Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt |
| 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern, Sonderkulturen | verboten | verboten | Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt |
| 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | verboten | verboten | verboten |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers | verboten | verboten | verboten |
| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten | verboten |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | verboten | – |
| 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | – |
| 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | verboten | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. |
| 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | verboten | verboten | verboten |
| 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten | verboten |
| 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern |

| Entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|------------------------------|--|--|
| | I | II | III |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 4.1 Bergbau | verboten | verboten | verboten |
| 4.2 Durchführung von Bohrungen (auch Aufschlußbohrungen) | verboten | verboten | verboten |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege | - |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden | verboten | verboten | verboten |
| 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | verboten | verboten | - |
| 4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | verboten | verboten | - |
| 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - |
| 4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen | verboten | verboten | verboten |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - |
| 5. Sonstige bauliche Nutzungen | | | |
| 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. |
| Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | verboten | verboten | verboten |
| 6. Betreten | verboten außer durch Befugte | - | - |

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder-

hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Maßnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Berechtigte zu dulden.

(4) Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die sie oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(5) Zu den Berechtigten i. S. des Abs. 3 zählen auch die Bediensteten des Trägers der Wasserversorgungsanlage und deren Beauftragte.

§ 7

Verstärkte Überwachung

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z. B. auf Grund der Beprobungen nach § 3 oder auf Grund § 6 Abs. 2), daß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Eichstätt dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.1 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen."

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

77 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Böhmfelder Gruppe.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hofstetten, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Böhmfelder Gruppe vom 9. Juli 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 17. Juli 1981, Nr. 29, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

78 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Denkendorfer Gruppe.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Denkendorfer Gruppe vom 24. Juni 1976, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 9. Juli/13. August 1976, Nr. 30/33, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 6. März 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

79 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Eichstätter Berggruppe in der Stadt Eichstätt - Stadtteil Landershofen.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt – Stadtteil Landershofen –, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Eichstätter Berggruppe vom 11. April 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 15. April 1983, Nr. 15, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

80 17. 3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Eichstätter Berggruppe – in der Gemeinde Walting – Gemeindeteil Rieshofen.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Walting, Gemeindeteil Rieshofen, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Eichstätter Berggruppe vom 10. September 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 18. September 1981, Nr. 38, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert: [Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

81 17. 3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Kindinger Gruppe.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Kinding, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Kindinger Gruppe vom 26. Oktober 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 4. Januar 1980, Nr. 1/1980, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

82 17. 3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet der Sappenfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe vom 3. Mai 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 18. Mai 1979, Nr. 21, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

83 17. 3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Beilngries – Stadtteil Kottingwörth –, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe vom 14. Juli 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 23. Juli 1982, Nr. 29, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

84 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Beilngries.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Beilngries und im Markt Kinding, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung der Stadt Beilngries vom 24. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 2. Dezember 1977, Nr. 48, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

85 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein, Ortsteil Breitenfurt.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Dollnstein, Ortsteil Breitenfurt, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Marktes Dollnstein, Ortsteil Breitenfurt, vom 1. Juli 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 10. Juli 1981, Nr. 28, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

86 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt – Stadtteil Wasserzell.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt – Stadtteil Wasserzell –, Land-

kreis Eichstätt, für die Wasserversorgung der Stadt Eichstätt – Stadtteil Wasserzell – vom 3. August 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 8. August 1982, Nr. 31, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

87 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, und der Gemeinde Walting, Gemeindeteil Pfünz, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung der Stadt Eichstätt vom 28. Juni 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 7. August 1981, Nr. 32, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

88 17.3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mörsheim.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Mörsheim, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Marktes Mörsheim vom 15. Oktober 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 22. Oktober 1982, Nr. 42, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

89 17.3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wellheim.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Wellheim, Landkreis Eichstätt, für die Wasserversorgung des Marktes Wellheim vom 25. August 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 25. August 1983, Nr. 36, wird in deren Paragraphen 3 bis 8 wie folgt geändert:

[Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

90 17.3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein (siehe Anlage Lageplan).**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Dollnstein für die Wasserversorgung des Marktes Dollnstein vom 5. Dezember 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 16. Dezember 1983, Nr. 50, wird in deren Paragraphen 2 bis 8 wie folgt geändert:

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereichen
- 1 Engeren Schutzzone
- 1 Weiteren Schutzzone

(2) Der Fassungsbereich für Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 232 Gemarkung Dollnstein vollständig. Er hat ein Ausmaß von rd. 50 x 30 m.

Der Fassungsbereich für Brunnen II umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 235/2 Gemarkung Dollnstein vollständig. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 x 30 m.

(3) Die für beide Brunnen gemeinsame Engere Schutzzone umschließt die Grundstücke der Gemarkung Dollnstein mit folgenden Fl.-Nrn.:

vollständig: 222, 223, 224, 224/1, 225, 231, 233, 234, 235/1 und 235 zum Teil: 216, 217, 218, 220, 221, 250, 251 und 252.

(4) Die für beide Brunnen gemeinsame Weitere Schutzzone umschließt die Grundstücke der Gemarkung Dollnstein mit folgenden Fl.-Nrn.:

vollständig: 226, 227, 228, 229, 230, 253, 254, 255, 284, 304, 487, 488, 489, 489/2, 489/3, 490 und 492

zum Teil: 220, 246, 250, 251, 252, 256, 257, 266, 267, 283, 301, 302, 305, 396, 490/3, 491, 493, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504 und 505.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein

Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und beim Markt Dollnstein niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

[Weiterer Text gleichlautend wie bei § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung unter Nr. 76 dieses Amtsblattes]."

(2) Paragraph 9 wird zum neuen Paragraphen 11.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

91 17.3. **Wasserrecht – Wasserschutzgebiete; Ausnahmeregelungen für die Düngung von Grünland und von Feldfutteranbauflächen im Jahre 1989.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt folgende

Anordnung:

I. Diese Anordnung gilt für folgende Wasserschutzgebiete:

1. Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Altmühltalgruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 15. Juni 1981 (Amtsblatt vom 3. Juli 1981, Nr. 27), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
2. Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Böhmfelder Gruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 9. Juli 1981 (Amtsblatt vom 17. Juli 1981, Nr. 29), geändert mit Verordnung vom 20. Februar (Amtsblatt Nr. 11/1989).
3. Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Eichstätter Berggruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 11. April 1983 (Amtsblatt vom 15. April 1983, Nr. 15), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
4. Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Eichstätter Berggruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 10. September 1981 (Amtsblatt vom 18. September 1981, Nr. 38), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
5. Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Sappenfelder Gruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 3. Mai 1979 (Amtsblatt vom 18. Mai 1979, Nr. 21), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
6. Wasserschutzgebiet des Marktes Dollnstein, festgesetzt mit Verordnung vom 5. Dezember 1983 (Amtsblatt vom 16. Dezember 1983, Nr. 50), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
7. Wasserschutzgebiet Stadt Eichstätt, Stadtteil Wasserzell, festgesetzt mit Verordnung vom 3. August 1982 (Amtsblatt vom 8. August 1982, Nr. 31), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
8. Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, und der Gemeinde Walting, Gemeindeteil Pfünz, festgesetzt mit Verordnung vom 28. Juni 1981 (Amtsblatt vom 7. August 1981, Nr. 32), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).
9. Wasserschutzgebiet Markt Mörnshausen, festgesetzt mit Verordnung vom 15. Oktober 1982 (Amtsblatt vom 22. Oktober 1982, Nr. 42), geändert mit Verordnung vom 20. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 11/1989).

II. Als Ausnahme gemäß § 4 der o. g. Verordnung wird für das Jahr 1989 für die Düngung von Grünland und von Feldfutteranbauflächen (ausgenommen Leguminosen und Mais) zugelassen, daß die Düngung ohne Düngemittelbedarfsbegutachtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der o. g. Verordnungen erfolgen darf.

III. Diese Ausnahmeregelung erfolgt unter der Auflage, daß auf diese Flächen nur eine Stickstoffdüngung von max. 50 kg/ha Reinstickstoff pro Schnitt bzw. Nutzung aufgebracht wird.

IV. Diese Anordnung gilt als bekanntgegeben am Tage nach der Veröffentlichung dieses Amtsblattes.

V. Die Anordnung und die Begründung hierzu kann im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, I. Stock, Zimmer Nr. 110, 8078